

**XXII. GP-NR****672 J****2003 -07- 10****ANFRAGE**

der Abgeordneten Anita Fleckl,  
Genossinnen und Genossen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend Schwertransportbegleitung in der Steiermark

Den anfragenden Abgeordneten liegt ein Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zugrunde (siehe Beilage), in welchem die einmalige Befahrung einer vorgegebenen Strecke durch einen Schwertransport bewilligt wurde.

Bei einer genaueren Betrachtung dieses Bescheids stößt man jedoch auf diverse Ungereimtheiten, die einer Hinterfragung bedürfen.

So ist etwa auf Seite 3 des Bescheids zu lesen:

*„Die oa. Straßenzüge [B 335, B 320, Stadtgebiet Graz; Anm.] dürfen (vorausgesetzt gute Straßen- und Sichtverhältnisse, Sichtweite mindestens 200 m) nur in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 05.00 Uhr befahren werden.“*

Wie es allerdings gelingen soll, bei guten Sichtverhältnissen zwischen 20.00 und 5.00 Uhr, also zu einem Zeitpunkt, zu dem es gewöhnlich dunkel ist, zu fahren, geht aus dem Bescheid nicht hervor.

Weiters ist auf Seite 3 zu lesen:

*„Ist auf Grund besonderer Umstände für einzelne örtliche Bereiche (zB Brücken, Fahrbahnverengungen usw) eine Verstärkung der Begleitung erforderlich, so ist/sind nach den Umständen des Einzelfalles ein oder zwei weitere Organe der Straßenaufsicht gemäß § 97 Abs. 2 StVO 1960 entsprechend den Umständen mit oder ohne Begleitfahrzeug und/oder die Assistenz der Exekutive anzufordern und der Transport bis dahin an einer geeigneten Straßenstelle abzustellen.“*

Inhaltlich wäre diese Anordnung völlig unproblematisch. Lediglich liefert sie einen Hinweis darauf, dass – zumindest im Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Ihre erst kürzlich an die Dienststellen der Bundesgendarmerie ergangene Weisung, keine Schwertransportbegleitung mehr durchzuführen, noch nicht bekannt sein dürfte.

Auf Seite 4 wird folgendes angeordnet:

*„Das Einvernehmen mit der Exekutive, welche den Transport zu überwachen hat, ist mindestens 24 Stunden vor Transportbeginn unter der Tel. 0316/259-4444 herzustellen.“*, wobei auch hier völlig unklar bleibt, worin diese „Überwachung“ bestehen soll.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres nachstehende

**Anfrage:**

1. Wie beurteilen Sie die oben zitierte behördliche Anordnung, die ggst. Straßenzüge nur bei „guten Sichtverhältnissen“ in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 5.00 Uhr (während dieser Zeit es gewöhnlich dunkel ist) zu befahren?
2. Welche Weisung(en) betreffend die Transportbegleitung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Sie seit dem Jahr 2000 erteilt?
3. Im Regierungsprogramm wird im Kapitel 4 („Inneres, Asyl und Integration“) die „Entlastung der Exekutive von artfremden Tätigkeiten“ angekündigt. Fällt Ihrer Meinung nach die Begleitung von Schwertransporten auch unter diese so genannten „artfremden Tätigkeiten“?
  - 3.a. Falls ja, warum?
4. In welchem Ausmaß wurden Überwachungsgebühren gemäß § 5a Sicherheitspolizeigesetz iVm der Sicherheitsgebühren-Verordnung in den vergangenen fünf Jahren – jeweils aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren und Bundesländern – für die Begleitung von Schwertransporten eingehoben?
5. Wie erklären Sie sich die Tatsache, dass zumindest das Amt der Steiermärkischen Landesregierung offenbar noch immer keine Kenntnis darüber hat, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes laut Ihrer Weisung keine Schwertransportbegleitung mehr durchführen dürfen?
6. Steht Ihr Ressort mit den für die Genehmigung von Schwertransporten zuständigen Abteilungen der Landesregierungen in diesbezüglichem Kontakt?
  - 6.b. Falls nein, warum nicht?
7. Worin besteht die auf Seite 4 des ggst. Bescheid angeordnete „Überwachung“ durch die Exekutive? Sind Sie der Meinung, dass es sich hierbei auch um „artfremde Tätigkeiten“ handelt, von welcher die Exekutive künftig entlastet werden soll?
8. Wie wollen Sie sicherstellen, dass auch in Zukunft die Befahrung von Straßen durch Schwertransporte – insbesondere in der Steiermark – möglichst sicher durchgeführt wird?

Ulrich Wiedel  
 Heide Königsmann - G  
 Peter Beer  
 Ch. Müller

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land  
Steiermark

Fachabteilung 13B

→ Verkehrsrecht

Bearbeiter: Sylvia Fink  
 Tel.: (0316)877/3422  
 Fax: (0316)877/3427  
 E-Mail: fe13b@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
 Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA13B - 43 - 3/98 - 242

Graz, am 18. Juni 2003

Ggst. **Ausnahmebewilligung**

## Bescheid

## Spruch

Im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann von Salzburg wird der Firma [REDACTED]  
 [REDACTED] die Bewilligung erteilt, in der Zeit vom  
23. Juni 2003 bis 22. Juli 2003,

|                           |   |
|---------------------------|---|
| mit dem                   | <b>Sattelzugfahrzeug (wahlweise)</b>            |
| amtliches Kennzeichen     | <b><u>MB-80-75 F</u> oder <u>MB-67-44 F</u></b> |
| Fahrgestell-Nr.:          | <b>WMAH05ZZZ2M342109/WMAH05ZZZ2M342209</b>      |
| Achszahl                  | <b>je 2</b>                                     |
| Höchst zul. Gesamtgewicht | <b>je 18.000 kg</b>                             |

|                           |                               |
|---------------------------|-------------------------------|
| und dem                   | <b>Satteltiefladeanhänger</b> |
| amtliches Kennzeichen     | <b><u>A9-90 MB</u></b>        |
| Fahrgestell-Nr.:          | <b>WKOSN0024Y0743821</b>      |
| Achszahl                  | <b>3</b>                      |
| Höchst zul. Gesamtgewicht | <b>35.000 kg</b>              |

8020 Graz, Grieskal 2.

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
 Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1, 3, 6, 7, Haltestelle Südtiroler Platz  
 DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 58000, Kto.Nr.: 20141005201  
 IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT7G

**Ladung unteilbar: Anlage**

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| <b>Gesamttransportbreite:</b>  | <b>max. 5,90 m</b>  |
| <b>Gesamttransporthöhe:</b>    | <b>max. 4,25 m</b>  |
| <b>Gesamttransportlänge:</b>   | <b>max. 17,50 m</b>   |
| <b>Gesamttransportgewicht:</b> | <b>max. 40.000 kg</b>   |
| <b>(Achslasten:</b>            | <b>max. 10.000 kg pro Achse/max. 11.500 kg Antriebsachse)</b> |

**einmal die nachstehende Strecke zu befahren:**

Staatsgrenze Spielfeld - B 67 - AS Spielfeld - A 9 - Graz, Knoten Webling - B 70 - Krzg. Gürtelturnplatz - B 67 (Gürtelstrecke) - L 302 - AS St. Graz Nord - A 9 - (ÖSAG, Gleinalmroute) - Knoten Selzthal - A 9 Z - Liezen Ost - B 320 - Landesgrenze Steiermark/Salzburg (Mandling);

**Ausweichroute 1** nur bei Baustellen bedingter Behinderung auf der A 9 im Gleinalmabschnitt:  
... - A 9 - Kn. Deutschfeisritz - S 35 - B 335 - S 35 - Kn. Bruck - S 6 - Kn. St. Michael - A 9 - ...

**Ausweichroute 2** bei Baustellen bedingter Behinderung auf der A 9 zwischen Kalwang und Rottenmann: ... A 9 - Ast. Kalwang - B 113 - Ast. Rottenmann - A 9 ....

**Vorschreibungen für das Bundesland Steiermark:****Transportbegleitung Stufe 4:****Auf Bundesstraßen (A und S):**

- ⇒ Ein gemäß § 97 Abs. 2 StVO 1960 vereidigtes Straßenaufsichtsorgan, welches berechtigt ist, Sondertransporte der Stufe 4 zu begleiten (= hauptverantwortliches Straßenaufsichtsorgan)
- ⇒ Ein gemäß § 97 Abs. 2 StVO 1960 vereidigtes Straßenaufsichtsorgan, welches berechtigt ist, Sondertransporte der Stufen 2 und 3 zu begleiten,  
mit insgesamt zwei Fahrzeugen
- ⇒ eine Begleitperson mit einem Kraftfahrzeug

**Auf Landesstraßen (B und L):**

- ⇒ Ein gemäß § 97 Abs. 2 StVO 1960 vereidigtes Straßenaufsichtsorgan, welches berechtigt ist, Sondertransporte der Stufe 4 zu begleiten (= hauptverantwortliches Straßenaufsichtsorgan)
- ⇒ Zwei gemäß § 97 Abs. 2 StVO 1960 vereidigte Straßenaufsichtsorgane, welche berechtigt sind, Sondertransporte der Stufen 2 und 3 zu begleiten,  
mit insgesamt zwei Fahrzeugen
- ⇒ eine Begleitperson mit einem Kraftfahrzeug

Mindestens ein begleitendes Organ muss über genaue Ortskenntnisse hinsichtlich der Fahrstrecke verfügen.

Die Begleitung ist bei einer befugten Firma rechtzeitig anzufordern. Das vereidigte Begleitorgan ist angewiesen, vor Übernahme des Transportes anhand der Zulassungsscheine der Fahrzeuge sowie der gegenständlichen Transport- bzw. Routengenehmigung eine Überprüfung und eventuelle Vorahme einer Abwaage durchzuführen.

Der Lenker des sonstigen Begleitfahrzeuges muss die deutsche Sprache beherrschen und über den Inhalt des Bescheides informiert sein.

(Ausstattung der Begleitfahrzeuge siehe Standardauflagen)

**B 335 (Ausweichroute), B 320, Stadtgebiet Graz:**

**Die oa. Straßenzüge dürfen (vorausgesetzt gute Straßen- und Sichtverhältnisse, Sichtweite mindestens 200 m) nur in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 05.00 Uhr befahren werden.**

**Die übrige Strecke darf (vorausgesetzt gute Straßen- und Sichtverhältnisse, Sichtweite mindestens 200 m) in der Zeit zwischen 09.00 Uhr und 16.00 Uhr bzw. 20.00 Uhr und 05.00 Uhr befahren werden (Samstags längstens bis 05.00 Uhr).**

Bei bestehenden Leitungen und fixen Bauten über der Fahrbahn ist erforderlichenfalls vor Durchführung des Transportes der jeweilige Leitungs- oder Bauwerkseigentümer zu verständigen.

**Vor Befahren von Tunnelstrecken ist die nachstehende Tunnelwarte zu verständigen und ist die Freigabe derselben abzuwarten:**

**A 9**

Schoberpasstunnel: Zentralwarte Gleinalmtunnel, Tel. 03843/2448

Gleinalmtunnel: Zentralwarte Gleinalmtunnel, Tel 03843/2448

Auf der B 320 „Ennstalstraße“ ist im Zuge der Umfahrung Stainach (km 53,0 – 58,0) jeweils vor den beiden Unterflurtunnels der Gegenverkehr durch ein gemäß § 97 Abs. 2 StVO 1960 vereidigtes Straßenaufsichtsorgan anzuhalten.

**Ausweichroute 1:** Diese Ausweichroute darf nur dann befahren werden, wenn der Transport aufgrund Baustellen bedingter Behinderung auf der A 9 im Gleinalmabschnitt nicht durchgeführt werden kann.

**Ausweichroute 2:** Der „Talübergang Wald“ in km 34.767 der B 113 darf nur im Alleingang, in Brückenmitte und mit max. 30 km/h befahren werden.

Die Einhaltung der Auflagen muss gewährleistet sein. Ist auf Grund besonderer Umstände für einzelne örtliche Bereiche (zB Brücken, Fahrbahnverengungen usw) eine Verstärkung der Begleitung erforderlich, so ist/sind nach den Umständen des Einzelfalles ein oder zwei weitere Organe der Straßenaufsicht gemäß § 97 Abs. 2 StVO 1960 entsprechend den Umständen mit oder ohne Begleitfahrzeug und/oder die Assistenz der Exekutive anzufordern und der Transport bis dahin an einer geeigneten Straßenstelle abzustellen.

**Landesgendarmeriekommando für Steiermark, Verkehrsabteilung, Tel Nr (0316)259-444**

**Bundespolizeidirektion Graz, Verkehrsabteilung, Tel Nr (0316)701/5620**

**Bundespolizeidirektion Leoben, Verkehrsabteilung, Tel Nr (03842)22600/555**

Vor Durchführung des Transportes ist festzustellen, ob durch alle über oder neben der Fahrbahn befindlichen Überführungen, fixen Bauten und Leitungen eine Durchfahrt möglich ist.

Rechtzeitig vor Transportbeginn hat der Antragsteller sich zu vergewissern, ob baustellenbedingten Behinderungen auf der Transportroute bestehen. Umleitungsstrecken dürfen dabei nicht befahren werden.

Werden im Zuge der Transportdurchführung Arbeiten und Leistungen von der Straßenverwaltung erbracht (vorübergehende Demontage von Straßeneinrichtungen, Verkehrsabsicherung und -regelung u.dgl), so hat das Transportunternehmen die Kosten für diese Leistungen nach tatsächlichem Aufwand der Straßenverwaltung zu vergüten.

Mindestens 24 Stunden vor Transportbeginn ist das Einvernehmen mit den zuständigen Autobahn- und Straßenmeistereien bezüglich baustellenbedingter Behinderungen herzustellen.

Die gesetzlichen straßenpolizeilichen Vorschriften (Wochenendfahrverbot, Ferienreiseverordnung, Nachtfahrverbot) bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Das Einvernehmen mit der Exekutive, welche den Transport zu überwachen hat, ist mindestens 24 Stunden vor Transportbeginn unter der Tel Nr. 0316/259-4444, herzustellen. Darüber hinaus ist die Landesleitzentrale des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark, Tel Nr. 0316/259-2403 oder 2404, bei Eintritt in das Bundesland Steiermark von der Durchführung des Transportes unter Anführung der Transportstrecke zu verständigen.

Der Antragsteller muss die Transportroute rechtzeitig vor Transportbeginn bezüglich der Transportabmessungen auf die technische Durchführbarkeit des Transportes überprüfen.

#### Auflagen für die Sperre des Gleinalmtunnels:

- Transporte in den Nachtstunden:  
Ausschließlich Montag bis Freitag von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr, jedoch mit nur einer Sperre pro Nacht. Werden mehrere Transporte pro Nacht durchgeführt, müssen diese zusammenwarten.
- Transporte bei Tag:  
Ausschließlich Dienstag bis Donnerstag von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Auch hier gilt, sollten mehrere Transporte pro Tag in eine Richtung durchzuführen sein, dass zusammengewartet, das heißt, im Konvoi gefahren werden muss.
- Die Ankündigung des Transportes hat mindestens am Tag vor dem Befahren mit Angabe der voraussichtlichen Durchfahrtszeit per Fax an die Überwachungszentrale des Gleinalmtunnels, Tel Nr 03843/2448, Telefax DW 26220, zu erfolgen.
- Mindestens zwei Stunden vor dem Eintreffen beim Gleinalmtunnel muss die Anmeldung bei der Überwachungszentrale des Gleinalmtunnels erfolgen.
- Die Sperre des Tunnels darf nur im Einvernehmen mit den Bediensteten der ÖSAG erfolgen.
- Bei Tunnelsperran sind zwei Begleitfahrzeuge hinter dem Transport zu situieren, wobei eines (mit vereidigten Straßenaufsichtsorganen) die Stauabsicherung übernehmen muss.
- Die Stauabsicherung in der Gegenrichtung wird von Bediensteten der ABM Guggenbach gegen Kostenersatz übernommen.